



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 70.980/5-VII/9/88

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 EMG
DVR: 0000019

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 29 .Ge/9.88
Datum: 22. APR. 1988
Verteilt 22. APR. 1988 Rosner

Pr. May

Dem
Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, ZL 94.108 - 2 a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

14. April 1988

Für den Bundesminister
 für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

Boeck

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Sperrw





**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 70.980/5-VII/9/88

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
FASZBINDER	4135	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mühlengesetz geändert wird (Mühlengesetz-
Novelle 1988);
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 16. März 1988,
GZ 33.530/5-III/11/88, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII
zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zu Art. II.Z.4 (§ 2a Abs. 4 Z. 2):

Zu der hier vorgesehenen Regelung betreffend "Biogetreide" und
zu den Erläuterungen in Beilage C, S.5 wäre zu bemerken, daß
nach den Codex-Richtlinien für landwirtschaftliche Produkte
pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement "biologisch"
lt. ho. Erlass vom 11. März 1985, Zl. III-52.010/22-6b/84, die
Bezeichnung "Bio" oder "biologisch" nicht verwendet werden soll.
Das gegenständliche Getreide wäre vielmehr als Getreide aus
biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer
Landwirtschaft zu kennzeichnen.

- 2 -

Die Erläuterungen weisen zutreffenderweise auf Beschlüsse der Codexkommission und Richtlinien hin, die Bestimmung des § 4a Abs. 4 Z 2 aber auf § 10 Abs. 2 LMG; hiezu wird bemerkt, daß Teile des Österr. Lebensmittelbuches betreffend Produkte aus biologischem Landbau bisher noch nicht als Verordnung erlassen worden sind. Der Hinweis auf § 10 Abs. 2 LMG sollte daher entfallen.

Es wird daher ersucht § 2a Abs. 4 Z 2 wie folgt zu fassen:

"2. Getreide aus biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI.Nr. 86),"

II.

Im übrigen bestehen gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. April 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

